

Rechtsverordnung zur Ladenöffnung der Stadt Ehrenfriedersdorf im Kalenderjahr 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S.338), zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S.130, 140) geändert, wird durch Beschluss Nr. 18/2017 des Stadtrates der Stadt Ehrenfriedersdorf vom 06.03.2017 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

Die Verkaufsstellen der Stadt Ehrenfriedersdorf dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG an folgenden Tagen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 10. September 2017

anlässlich des 5. Sächsischen Bergmanns-, Hütten- und Knappentages

Sonntag, 17. Dezember 2017 3. Advent

Stollenanschnitt, Weihnachtssingen und Ehrenfriedersdorfer Märchenweihnachtsmarkt

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 07.03.2017



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen


Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 07.03.2017



Silke Franzl
Bürgermeisterin

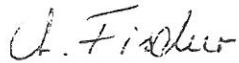


Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Rechtsverordnung zur Ladenöffnung der Stadt Ehrenfriedersdorf im Kalenderjahr 2017 wurde im Amtsblatt Monat April 2017 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 31.03.2017) verkündet.

Ehrenfriedersdorf, 31.03.2017



Anneli Fischer
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit